

Beitragsordnung Fördervereins IPS Geithain e.V.

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins IPS Geithain e.V. hat am 16.01.2010 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Fördervereins IPS Geithain e.V.

Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 2, 3, 6 ,9 und 10 der Satzung

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 16.01.20 Die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

Regelungen

Die Höhe der einzelnen Beiträge wurde durch die erste Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zu 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.

Die Höhe der Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für alle Mitglieder, außer b und c	20,00 € / Jahr
Kooperative Mitglieder	50,00 € / Jahr
Ehrenmitglieder	00,00 € / Jahr

Verzugsbeitrag und Rücklastschriften, ist vollständig vom Mitglied zu tragen.

Die Jahresbeiträge werden im ersten Monat des laufenden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Der erste Beitrag wird bei Eintritt fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt eingezogen.

Beschlossen am 16.01.20